

**Gemeinde Großmehring  
Landkreis Eichstätt**

**1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
„Ochsenschütt“**

**Zusammenfassende Erklärung  
(Umwelterklärung)  
gemäß § 10a Absatz 1 BauGB**

---

**WOLFGANG  
WEINZIERL  
LANDSCHAFTS-  
ARCHITEKTEN**

---

Wolfgang Weinzierl  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Parkstraße 10  
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0  
Fax 0841 96641-25  
info@weinzierl-la.de  
www.weinzierl-la.de

### **Vorbemerkung**

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplanverfahren dar. Näheres ist dem gemäß § 2a BauGB erstellten Umweltbericht zu entnehmen.

Inhalt und Ziel der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ ist es, die bebaubare Fläche innerhalb des Geltungsbereiches nach Südosten hin zu arrondieren. Damit soll die Erweiterung des bestehenden Betriebsareals ermöglicht werden. Dafür werden die dort gelegenen Ausgleichsflächen aus dem Geltungsbereich entnommen und auf Teilflächen in der Gemeinde und Gemarkung Walting verlegt.

Der Gemeinderat Großmehring hat dazu in seiner Sitzung vom 15.01.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ gefasst und nach Abwicklung des Bauleitplanverfahrens den Plan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.10.2023 als Satzung beschlossen.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Darstellung des Industrie- und Gewerbegebietes „Ochsenschütt“ in Vorbereitung der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ angepasst. Die anfangs im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanänderung betriebene 9. Flächennutzungsplanänderung wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB getrennt weitergeführt und mit Beschluss vom 15.10.2019 festgestellt. Der gültige Flächennutzungsplan von Großmehring stellt den Änderungsbereich der 9. Änderung nunmehr als Industrie- bzw. Gewerbegebiet dar. In den Randbereichen sind die naturnahen Bereiche und Auwaldflächen zur erhalten bzw. zu entwickeln, so dass die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ochsenschütt“ aus dem Flächennutzungsplan gemäß 9. Änderung entwickelt ist.

#### Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt:

Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden von Großmehring, weit außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches des Hauptortes. Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden. Direkt östlich des Geltungsbereiches grenzt das FFH-Schutzgebiet Nr. 7136-304.06 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg", zugleich Naturschutzgebiet "Alte Donau mit Brenne" an. Das Schutzgebiet ist innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes durch einen ca. 25 m breiten Schutzstreifen mit Schutzwall, einem altarmartigen Wassergraben und einem Gehölzbestand abgetrennt. Zur Dokumentation der Betroffenheit des FFH-Gebietes wurde im Rahmen der ursprünglichen Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf der Grundlage des Datenbogens des BayLfU 2012 erstellt, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen sind. Da mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes auch weiterhin keine direkte Inanspruchnahme des NATURA 2000-Gebietes stattfindet bleibt diese Einschätzung aufrechterhalten.

Im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes befinden sich mehrere biotopkartierte Auwaldreste, die annähernd der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, vom Geltungsbereich der Änderung aber nicht betroffen sind.

Im Änderungsbereich weicht die reale Vegetation jedoch aufgrund der Nutzung als Betriebsflächen stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab. Die festgesetzten Ausgleichsflächen wurden noch nicht erstellt, da bislang keine baulichen Veränderungen auf dem Betriebsgelände stattgefunden haben.

Neben dem potenziellen Vorkommen diverser Fledermausarten (Gebäudequartier- und Baumquartierarten) wurden zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ der Biber und die Zauneidechse nachgewiesen, während das Vorkommen pionierbesiedelnder Amphibienarten (Gelbbauchunke, Kreuz- und Wechselkröte) und Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer) nicht belegt werden konnte, jedoch potenziell anzunehmen ist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in dessen näherem Umfeld konnten 2011 außerdem zahlreiche wertgebende Vogelarten erfasst werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind die Arten zwar zum Teil in ihrem Verbreitungsgebiet betroffen. Ebenso entfallen zum Teil die im Bebauungsplan auch als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme festgesetzten Ausgleichsflächen am Südostrand des betroffenen Betriebsareales. Da die Saumstrukturen um das Betriebsareal (Wall mit Rohboden und sukzessiver Vegetationsentwicklung) jedoch erhalten und teilweise fortgeführt werden und im naturnahen Umfeld des Gewerbe- und Industriestandortes „Ochsenschütt“ großflächige Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die genannten Arten vorhanden sind, ist zu erwarten dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie für die Erweiterung des gewerblich genutzten Areals nicht erfüllt werden.

Die biologische Vielfalt im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 a der Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die Biologische Vielfalt = Convention on Biological Diversity – CBD von 1992) ist in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nur geprägt durch die dort vorkommenden Arten der Siedlungs- und Ruderalvegetation.

Insofern ist durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ keine nachhaltige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

#### Boden:

Der Boden im Bereich der betroffenen Betriebsfläche wird als Gebäude- und Lagerfläche genutzt. Bei einem Großteil der Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um wiederverfüllte Kiesabbauflächen. Die Flurstücke Nr. 7255 bis 7260 sind mit einem Altlastenverdacht belegt. Hier wurden gutachterlich erhöhte Konzentrationen mehrerer Schadstoffe festgestellt, so dass für diesen Bereich in Abstimmung mit dem Landratsamt Eichstätt weitere gutachterliche Untersuchungen mit Grundwasserbeprobungen an ausgewählten Grundwassermessstellen betrieben wurden (Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf Flur Nr. 7255-7260, Gemarkung Großmehring – Ergänzende Detailuntersuchung Grundwasser im „Verfüllbereich Süd“ – Kontrolluntersuchung 2020, Geo+Plan Geotechnik GmbH Bad Wörishofen vom 27.01.2023).

Historische Kampfmittel sind nicht bekannt.

Am Südostrand des Geltungsbereiches ist auf Teilflächen der Flurnummern 7255 und 7256 eine dauerhaft zu erhaltende Humuslagerfläche, die mit der 9. Änderung als Fläche für Aufschüttung in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, nachrichtlich dargestellt.

#### Wasser:

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich ein altwasserähnlicher Rest einer zum größten Teil wiederverfüllten Nassauskiesung. Daran anschließend grenzt das Altwasser ‚Alte Donau‘ an. Die Feuchtbereiche sind mit einem Schutzwall vom genutzten Betriebsgelände des Industriegebietes abgetrennt und so vor dem Befahren/Benutzen geschützt. Der auf Flurnummer 7244 innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung vorhandene Löschwasserteich sollte entsprechend dem ursprünglichen Bebauungsplan nach Süden auf Flurnummer 7242 in den Bereich der zusätzlich auf dem Firmenareal vorgesehenen Ausgleichsflächen unter der Hochspannungsfreileitung verschoben werden.

Mit Bauantragsbescheid Az: 43-BV-Nr. 904-2019-B vom 20.09.2019 wurde die Verfüllung des Teiches bereits vom Landratsamt Eichstätt unter artenschutzrechtlichen Auflagen (Vergrämung des Bibers, Prüfung auf Fischbestand) genehmigt. Der Teich wurde unter Beachtung dieser Auflagen bereits verfüllt.

Im Planungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers als menschliche Lebensgrundlage vorhanden.

Gemäß dem GeoFachdatenAtlas des Bodeninformationssystems Bayern ist der Untergrund hydrogeologisch als Grundwasserleiter mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit klassifiziert. Das Grundwasser steht mit ca. 2 bis 3 m unter Gelände relativ oberflächennah an.

Nach dem Informationssystem Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern liegt der Änderungsbereich im wassersensiblen Bereich.<sup>1</sup> Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist entlang dem Altwasser ‚Alte Donau‘ nicht erfasst.

Bei einem Teil der Flächen im Änderungsbereich handelt es sich um wiederverfüllte Kiesabbauflächen. Im Bereich der Flurstücke Nr. 7256 und 7257 wurden zuletzt bei der Kontrolluntersuchung 2020 gutachterlich überhöhte Gehalte an Vinylchlorid festgestellt, so dass eine Schädigung des Grundwassers vorliegt (Geo+Plan, Bad Wörishofen, 27.01.2023) und entsprechende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

#### Klima/Luft:

Der Geltungsbereich ist dem Klimabereich des Donautals zugeordnet; das Klima ist als subatlantisch mit kontinentalem Einschlag zu bezeichnen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7 °C bis 8 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 700 mm/a. Bedingt durch häufige Inversionslagen kommt es in der Talniederung der Donau zu verstärktem Auftreten von Früh- und Spätfrösten sowie zu Nebelbildungen.

Die bestehenden Betriebsflächen des Industrie- und Gewerbegebietes „Ochsenschütt“ sind aufgrund ihrer Großflächigkeit innerhalb der ansonsten freien Landschaft als Vorbelastung auf das Schutzgut Klima/Luft zu werten.

#### Landschaft:

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich der 1. Änderung ist geprägt von dem vorhandenen Schutzwall um das betroffene Betriebsareal, so dass von außen her keine Einsicht auf die Teilflächen der 1. Änderung besteht. Prägend sind dagegen die das Gebiet überquerenden Hochspannungsfreileitungen mit den zugehörigen Masten (= Vorbelastung) und die Kulisse der Auwaldbestände entlang der Donau / Alten Donau im Hintergrund sowie südlich der bestehenden Betriebsansiedlung. Nach Norden und Osten grenzen weitere bestehende Betriebsanlagen mit zum Teil hoch aufragenden Einzelbauwerken (Silos etc.) an.

Durch den Erhalt der bestehenden Wallanlage mit Eingrünung und aufgrund der Vorbelastung für das Schutzgut Landschaft durch die bestehenden Betriebsflächen entsteht nur eine geringe zusätzliche Belastung des Schutzgutes Landschaft. Da es sich für diese Flächen um die Erweiterung der baulichen Nutzung in bereits bestehenden industriell genutzten Betriebsflächen handelt und eine grünordnerische Randgestaltung durch den Erhalt der als Ausgleichsfläche festgesetzten Grünflächen gegeben ist, kann den regionalplanerisch festgelegten, besonderen Belangen von Natur und Landschaft (Ausweisung als Regionaler Grünzug und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) Rechnung getragen werden. (geringe anlagenbedingte Auswirkungen).

---

<sup>1</sup> [www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm), Aufruf 09.05.2011

### Kultur- und Sachgüter:

Gemäß dem Bayerischen Denkmatalas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2017) finden sich im Bereich der 9. Flächennutzungsplanänderung weder Boden- noch Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmale.

### Mensch:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den südlichen Teil eines bestehenden Firmenareals innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes „Ochsenschütt“, welches über die Ochsenschüttstraße und dadurch von Südwesten her über die Kreisstraße PAF 34 an das öffentliche Straßennetz angebunden ist. Als nächst gelegene Wohnbebauung liegen der Weiler „Rosenwirth“ und der Ingolstädter Ortsteil Niederfeld südwestlich der Kreisstraße. Im Westen liegen im Gebiet der Stadt Ingolstadt das Gewerbegebiet „Manchinger Straße“ und die Sportanlagen mit Stadion des FC Ingolstadt 04 an der Kreisstraße IN 12.

Aufgrund der abseitigen Lage und der industriellen Prägung bietet das Planungsgebiet an sich nur geringe Aufenthaltsqualität und ist in der Fläche für die Erholung wenig bedeutsam. Da der Änderungsbereich innerhalb eines befriedeten Firmenareals liegt, ist das betroffene Gelände nicht öffentlich zugänglich.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind in der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ festgelegt:

- Einbindung der erweiterten gewerblichen Nutzung durch Erhalt bzw. Entwicklung einer Eingrünung (auf einem Wall) in die umgebende Landschaft zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Erholungseignung
- Erweiterung des Betriebsgeländes in einem bereits für Industrieanlagen genutztem Areal (Flächensparen) statt Entwicklung einer neuen Gewerbefläche in der freien Landschaft
- Rückhaltung des Niederschlagswassers durch Versickerung innerhalb des Vorhabenstandortes
- Planung und Durchführung aktiver Sanierungsmaßnahmen bezüglich des vorhandenen Grundwasserschadens (VC-Konzentrationen)

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde im Zuge der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ochsenschütt“ für die dargestellte Industriegebietsfläche entsprechend dem Leitfaden „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet.

Insgesamt sind demnach 12.529 m<sup>2</sup> naturschutzfachliche Ausgleichsflächen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erbringen. Dazu werden folgende Flächen und Maßnahmen eingebracht:

Auf Flurnummer 113, Gemarkung Walting, Gesamtfläche 4.437 m<sup>2</sup>:

Als Ziel ist die Entwicklung naturnaher Gehölzbestände (gestufter Waldrand, Hecke) durch Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen nach Entfernung standortfremder Nadelgehölze oder dominanter Schlehenbestände vorgesehen.

Auf Flurnummer 112/1, Gemarkung Walting, Teilfläche 8.092 m<sup>2</sup> aus 8.847 m<sup>2</sup>:

Als Ziel ist die Entwicklung eines gestuften Waldmantels entlang der westlichen Grundstücksgrenze durch Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen und Extensiv Grünland vorgesehen.

## 2. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 1 zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 wurde von der Regierung von Oberbayern darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Projektgebietes im Regionalen Grünzug Nr. 02 „Engeres Donautal“ und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donauniederung“ der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besonderes Gewicht zukommt. Die Stellungnahme der UNB konnte positiv gewürdigt werden.

Die IHK für München und Oberbayern verwies in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG vom 07.12.2017, Az. 4 CN 7.16 darauf, dass anzunehmen ist das auch für Industriegebiete gilt, dass in einem Gemeindegebiet mindestens ein Bereich ohne Immissionsschutzrechtliche Einschränkung vorhanden sein muss, sodass grundsätzlich alle Betriebe angesiedelt werden können. Aufgrund der außerordentlich starken Vorbelastung des Landschaftsraumes mit mehreren westlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Ingolstadt (GE Niederfeld, GE Stadion-PP, GE/GI ehemalige Raffinerie (heute IN Campus der Audi AG), GE nördlich und südlich IN 12), dem vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiet OchsenSchütt sowie dessen Erweiterungsmöglichkeiten gemäß FNP der Gemeinde Großmehring, ist es jedoch erforderlich die vorhandenen Flächen mit einschränkenden Lärmkontingenten zu versehen um die Nachbarbebauung ausreichend zu schützen. Ein nicht emissionsbeschränktes Industriegebiet ist daher im Bereich der OchsenSchütt aus immissionsschutztechnischen Gründen nicht möglich; von der Kontingentierung kann daher nicht abgesehen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt macht geltend, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen bis zum 30.11.2020 fertigzustellen sind und die Herstellung durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen bzw. zu überwachen ist, die der UNB vor Baubeginn mitzuteilen ist. Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung der Maßnahmen beachtet. Aufgrund des verzögerten Satzungsbeschlusses ist das genannte Fertigstellungsdatum zurückgestellt.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern weist darauf hin, dass das Plangebiet im Einflussbereich hoch anstehenden Grundwassers liegt und daher grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasst Bauweise zu richten ist. Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Stadt Ingolstadt weist auf die unmittelbare Nähe des Plangebietes zu naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsbereichen (Naturschutz- und FFH-Gebiet) hin und regt daher eine maßvolle bauliche Entwicklung in diesem Bereich an. Zudem soll eine Ausgleichsflächenbereitstellung vor Ort oder zumindest im Auwaldumfeld angestrebt werden. Zum Schutz der benachbarten Gebiete wird im Bebauungsplan die ergänzende Erstellung eines Walles auch entlang der südwestlichen Grenze des Betriebsareales festgesetzt. Im Zuge der Ausgleichsflächenplanung wurden mehrere Alternativen geprüft. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergab sich jedoch keine Möglichkeit Flächen im näheren Umfeld der Bebauungsplanänderung für diesen Zweck zu erwerben.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt weist darauf hin, dass bei den bereits durchgeführten Detailuntersuchungen festgestellt wurde, dass im Grundwasser bei den Parametern Arsen und Vinylchlorid der Stufe-2-Wert überschritten wurde und von einer sanierungsbedürftigen Grundwasserverunreinigung auszugehen ist. Der Schadensherd und die

Grundwasserverhältnisse sind zu erkunden damit der weitere Umgang mit der Untergrundverunreinigung geklärt werden kann. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die erforderlichen Unterlagen zu erstellen und demnach notwendige Maßnahmen im Bauleitplan festzusetzen bzw. zu veranlassen.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 2 zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 hat das Landratsamt Eichstätt für das Wasserrecht darauf hingewiesen, dass sich die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht nachteilig auf erforderliche Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen des vorhandenen Grundwasserschadens auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 7255 bis 7260 der Gemarkung Großmehring auswirken darf. Da der Grundwasserschaden auf den Flurnummern 7258, 7259 und 7260 bereits im ursprünglichen Bebauungs- und Grünordnungsplan innerhalb der überbaubaren Fläche liegt und mit der Ausdehnung der überbaubaren Fläche auf Flurnummer 7257, bezogen auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes entsteht, sind nachteilige Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die ohnehin erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet um Meldung der Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), die im Rahmen der Pflege des Ökokontos nach Satzungsbeschluss getätigt wird.

Die Bauverwaltung des Landratsamtes regt zur Klarstellung die inhaltliche Korrektur einzelner Festsetzungen (Höhenbezugspunkt, Grünflächenberechnung, Baumpflanzungen bei Kfz-Stellplätzen) an. Mit dem Verweis auf dann unterschiedliche Festsetzungen im großflächigen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes und dem kleinflächigen Änderungsbereich der 1. Änderung wird dem im Ergebnis der Abwägung nicht nachgekommen.

Der Bayerische Bauernverband verweist auf die uneingeschränkt erforderliche Nutzbarkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege, die einzuhaltenden Grenzabstände von Bepflanzungen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Art. 48 AGBGB sowie die Duldungspflicht bezüglich Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Betroffenheiten wurden geprüft und notwendige Hinweise redaktionell übernommen.

Der Bezirk Oberbayern (Fachberatung für Fischerei) empfiehlt vor Verfüllung des Löschteiches zu prüfen, ob sich ein Fischbestand darin etabliert hat. Ggf. sollten Maßnahmen zur Bergung und Umsiedlung getroffen werden. Mit Bauantragsbescheid Az: 43-BV-Nr. 904-2019-B vom 20.09.2019 wurde die Verfüllung des Teiches bereits vom Landratsamt Eichstätt unter artenschutzrechtlichen Auflagen (Vergrämung des Bibers, Prüfung auf Fischbestand) genehmigt. Der Teich wurde unter Beachtung dieser Auflagen bereits verfüllt.

Der Hinweis der Stadtwerke Ingolstadt, dass aktuell keine Erschließung mit Gasversorgungsleitungen in den betroffenen öffentlichen Verkehrswegen geplant ist, wird zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird der Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, dass für die aktiven Sanierungsmaßnahmen außerhalb des Bauleitplanverfahrens Abstimmungen und Planungen mit den Fach- und Rechtsbehörden notwendig sind, zur Kenntnis genommen.

Die ergänzenden Darstellungen und Korrekturen sind eher redaktioneller Natur und bedürfen aus diesem Grund, keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

---